

Informationsblatt bei Geburt eines Kindes - Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,
herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes!

Damit Ihr Arbeitgeber die Freibeträge für Ihr Kind beim Steuerabzug (bei der Berechnung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) berücksichtigen kann, muss das Kind in der ELStAM-Datenbank (ELStAM - Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) der Finanzverwaltung erfasst werden. Hierfür sind mehrere Arbeitsschritte erforderlich, über die wir Sie wie folgt informieren möchten:

- Das Krankenhaus/Geburtschaus/die Hebamme meldet die Geburt Ihres Kindes beim Standesamt.
- Das Standesamt stellt die Geburtsurkunde aus und übermittelt ein Exemplar an die zuständige Meldebehörde.
- Die Meldebehörde veranlasst die Erfassung Ihres Kindes in der ELStAM-Datenbank.
- Sobald das Kind eine persönliche Identifikationsnummer erhalten hat und in der ELStAM-Datenbank gespeichert ist (dies kann bis zu acht Wochen dauern), wird Ihr Arbeitgeber über diese Änderung grundsätzlich automatisch informiert.
- Sofern Ihr Arbeitgeber innerhalb von acht Wochen noch keine entsprechenden Informationen erhalten hat, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt. Dieses kann überprüfen, ob Ihr Kind in der ELStAM-Datenbank bereits gespeichert ist und auf Wunsch einen Ausdruck Ihrer aktuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale erstellen.
- Darüber hinaus besteht für Sie die Möglichkeit, Ihre elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale im Wege der Selbstauskunft über das Online-Portal „Mein ELSTER“ abzurufen. Nähere Informationen finden Sie unter www.elster.de.
- Für den Kontakt mit dem Finanzamt benötigen Sie Ihre Identifikationsnummer!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Stand: März 2019